

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 17/2016

26. Jahrgang

22. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

- 40** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich in der Stadt Mettmann vom 05.07.2005 (6. Änderung vom 05.07.2016)

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich
in der Stadt Mettmann vom 05.07.2005
(6. Änderung vom 05.07.2016)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung („Elternbeiträge, Ermäßigungen“) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeiträge pro Schuljahr an die Stadtkasse zu entrichten.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	55 €
bis 50.000 €	85 €
bis 60.000 €	130 €
bis 70.000 €	150 €
über 70.000 €	180 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.07.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 19.07.2016

Im Auftrag

gez.
Buschmann